

# Satzung des Fördervereins des SV Fortuna '50 Neubrandenburg e.V.

## §1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

### ***Förderverein des SV Fortuna '50 Neubrandenburg e.V.***

Der Förderverein hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Ziel/Zweck des Fördervereins

Der Förderverein des SV Fortuna '50 Neubrandenburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sammlung von finanziellen Mitteln und Spenden im Sinne von §58 Nr.1 Abgabenordnung und Weiterleitung dieser zur Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen an den SV Fortuna '50 Neubrandenburg e.V. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Förderverein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Förderverein direkt mitarbeiten; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Fördervereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Fördervereins fördern und unterstützen.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Präsidium und Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Fördervereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsmäßiger Weise zu unterstützen.

## §5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Präsidium schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Bestellung eines Betreuers für das Mitglied oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, Satzungszweck oder die Fördervereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Präsidium zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Über die Erhebung und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§7 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das erweiterte Präsidium

## **§8 Präsidium**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen das Präsidium des Vereins. Mitglieder des Präsidiums können nur natürliche Personen sein. Soweit nicht natürliche Personen dem Förderverein angehören, können deren Vertreter Mitglieder des Präsidiums sein. Das Präsidium gemäß §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Diese Präsidiumsmitglieder sind nach außen alleinvertretungsberechtigt und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Wahl durch andere Wahlformen möglich ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Präsidiumsmitgliedes übernehmen die verbliebenen Präsidiumsmitglieder kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Das Präsidium kann mit bis zu zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern (erweitertes Präsidium) durch Wahl in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erweitert werden. Bei Ausfall eines Präsidiumsmitgliedes kann dieses durch Kooptierung ersetzt werden. Die erweiterten Präsidiumsmitglieder haben keinerlei Vertretungsrechte für den Verein und dürfen nur interne Beratungs- und Unterstützungsfunktionen ausüben. Die Berufung/Kooptierung gilt maximal bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen sind auf jegliche Art, wie z.B. per Telefon-/Videokonferenz oder in Textform zulässig und entsprechend zu dokumentieren. Die erweiterten Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht. Sitzungen des Präsidiums werden durch ein Mitglied des Präsidiums einberufen.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, sondern nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Mindestens alle zwei Kalenderjahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn das Präsidium dies im Fördervereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen in Textform und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium einzuberufen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Fördervereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform an das Präsidium zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Änderungen des Fördervereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung und den Kassenbestand zu überprüfen und festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Fördervereinsmitglieder über das Ergebnis der jeweiligen Überprüfungen zu unterrichten.

## **§11 Auflösung des Fördervereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Fortuna `50 Neubrandenburg e. V., es ist dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§12 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neubrandenburg.